

Armes Bremen: Daten für die amtliche Berufsbildungsstatistik 2015 können nicht geliefert werden

(**BIAJ**) Der Hinweis des Statistischen Bundesamtes in der am 20. Juli 2016 veröffentlichten (und am 21. Juli 2016 korrigierten) Fachserie 11 (Bildung und Kultur), Reihe 3 (Berufliche Bildung) für den **Berichtszeitraum 2015** verwundert: „Bei den für das Land Bremen veröffentlichten Daten handelt es sich um Daten aus dem Jahr 2014.“¹

Das Statistische Landesamt des Haushaltsnotlagelandes Bremen war und ist offensichtlich nicht bzw. nicht mehr in der Lage, die vom Gesetzgeber im Berufsbildungsgesetz (BBiG) geforderten Daten für die Berufsbildungsstatistik und den Berufsbildungsbericht auch für den Berichtszeitraum 2015 zu liefern bzw. so zu liefern, dass diese Daten in die amtliche Berufsbildungsstatistik eingehen. (siehe Auszug aus dem BBiG, Seite 2)

Im Land Bremen hatte die Bremische Bürgerschaft (Landtag) erst kürzlich (25. Mai 2016) den Antrag „**Entwicklungen auf dem regionalen Ausbildungsmarkt transparent darstellen**“ der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und DIE LINKE (Drucksache 19/471) beschlossen: „Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, im Rahmen seiner Möglichkeiten verbindliche Vereinbarungen für einen transparenten Ausbildungsmarkt zu erwirken, um

1. die Zahl der jungen Menschen aus den Schulabgangsklassen zu erfassen, die als Ratsuchende der Berufsberatung und/oder der Jobcenter an einem Ausbildungsplatz interessiert sind und die nicht als „Bewerberinnen/ Bewerber um einen Ausbildungsplatz“ geführt werden.
2. seitens der zuständigen Stellen Informationen darüber zu erhalten,
 - a) wie viele neue Ausbildungsverträge in welchen Branchen/Berufsfeldern mit jungen Menschen abgeschlossen wurden, die nicht im Land Bremen wohnhaft sind;
 - b) welche Schulabschlüsse die neuen Auszubildenden in welchen Branchen/Berufsfeldern haben.
3. jährlich die Zahl der jungen Menschen festzuhalten, die nach dem Schulabgang weder in Ausbildung noch in eine weitere schulische Bildung mit dem Ziel eines höheren Schulabschlusses, noch in ein Studium oder in Arbeit eingemündet sind, und diese Zahl auch über den Schulabschluss hinaus weiter zu aktualisieren, sofern die jungen Menschen diese Auskunft zum Beispiel im Rahmen der Beratung durch die Jugendberufsagentur freiwillig geben.
4. diese Zahlen nach Männern und Frauen aufzuschlüsseln.“

Offensichtlich war es dem Bremer Senat und dem für das Statistische Landesamt Bremen zuständigen Senator des Inneren nicht einmal möglich, das Statistische Landesamt (rechtzeitig) mit den notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen für die Aufgaben gemäß BBiG auszustatten.

Im Statistischen Bundesamt wird erwartet, dass es für das Land Bremen keine spätere Veröffentlichung von Daten für den Berichtszeitraum 2015 geben wird. Das Statistische Landesamt Bremen teilt mit, dass die Berufsbildungsstatistik aus personellen Gründen gegenwärtig nicht bearbeitet wird. Die Perspektive: Nach gegenwärtigem Stand können die Arbeiten im Laufe dieses Jahres (2016) wieder aufgenommen werden. Es könne zurzeit (Juli 2016) allerdings nicht abgeschätzt werden, wann Ergebnisse bereitstehen werden. Es ist zu hoffen, dass es dann doch auch noch (valide) Bremer Ergebnisse (Land Bremen) für den Berichtszeitraum 2015 geben wird.² ■

Auszug aus Berufsbildungsgesetz (BBiG) auf Seite 2 von 2

Bremen, 22. Juli 2016
Paul M. Schröder
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung
und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)
<http://biaj.de/>

Seite 1 von 2

2016-07-22_biaj_armes-bremen-keine-daten-berufsbildungsstatistik-2015.pdf

¹ Der weitere Hinweis in der Fachserie 11, Reihe 3 für der Berichtszeitraum 2015: „Für das Land Niedersachsen lag zum Zeitpunkt der Veröffentlichung die Meldung einer Kammer noch nicht vor, so dass für diese eine Kammer der Vorjahreswert eingesetzt wurde.“

² Am Rande: Es handelt sich um den ersten Berichtszeitraum mit „Jugendberufsagenturen“ (*), die am 4. Mai 2015, wenige Tage vor den Bürgerschaftswahlen am 10. Mai 2015, eröffnet wurden, und „Ausbildungsgarantie“. (http://www.arbeit.bremen.de/arbeit/referat_24_arbeitsfoerderung/ausbildungsgarantie-24659)

In diesem Zusammenhang (fehlende Daten) siehe auch die BIAJ-Kurzmitteilung „**Bremer Senat: Eine versteckte Erfolgsmeldung über die Arbeit der Jugendberufsagentur?**“ vom 10. Februar 2016 (<http://biaj.de/archiv-kurzmitteilungen/722-bremer-senat-eine-versteckte-erfolgsmeldung-ueber-die-arbeit-der-jugendberufsagentur.html>)

Auszug aus Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§ 87 Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik

- (1) Für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung wird eine Bundesstatistik durchgeführt.
- (2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung und die Bundesagentur für Arbeit unterstützen das Statistische Bundesamt bei der technischen und methodischen Vorbereitung der Statistik.
- (3) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung so zu gestalten, dass die erhobenen Daten für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.

§ 88 Erhebungen

- (1) Die jährliche Bundesstatistik erfasst
 1. für jeden Auszubildenden und jede Auszubildende:
 - a) Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit;
 - b) allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, berufliche Vorbildung;
 - c) Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung;
 - d) Ort der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst;
 - e) Ausbildungsjahr, Abkürzung der Ausbildungsdauer, Dauer der Probezeit;
 - f) Monat und Jahr des Beginns der Berufsausbildung, Monat und Jahr der vorzeitigen Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses;
 - g) Anschlussvertrag bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs;
 - h) Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen;
 - i) Monat und Jahr der Abschlussprüfung, Art der Zulassung zur Prüfung, Monat und Jahr der Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg;
 2. für jeden Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin in der beruflichen Bildung mit Ausnahme der durch Nummer 1 erfassten Auszubildenden:
Geschlecht, Geburtsjahr, Berufsrichtung, Vorbildung, Wiederholungsprüfung, Art der Prüfung, Prüfungserfolg;
 3. für jeden Ausbilder und jede Ausbilderin:
Geschlecht, Geburtsjahr, Art der fachlichen Eignung;
 4. für jeden Ausbildungsberater und jede Ausbildungsberaterin:
Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung, Art der Beratertätigkeit, fachliche Zuständigkeit, durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten;
 5. für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin an einer Berufsausbildungsvorbereitung, soweit der Anbieter der Anzeigepflicht des § 70 Abs. 2 unterliegt:
Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Berufsrichtung.
- (2) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen. Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Erhebung zu löschen.
- (3) Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen.
- (4) Zu Zwecken der Erstellung des Berufsbildungsberichts sowie zur Durchführung der Berufsbildungsforschung nach § 84 sind die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erhobenen Einzelangaben vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesinstitut für Berufsbildung zu übermitteln. Hierzu wird beim Bundesinstitut für Berufsbildung eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen des Bundesinstituts für Berufsbildung zu trennen ist. Die in der Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nur zur Erstellung des Berufsbildungsberichts sowie zur Durchführung der Berufsbildungsforschung verwenden. Die nach Satz 2 übermittelten Daten dürfen nicht mit anderen personenbezogenen Daten zusammen geführt werden. Das Nähere zur Ausführung der Sätze 2 und 3 regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Erlass.“